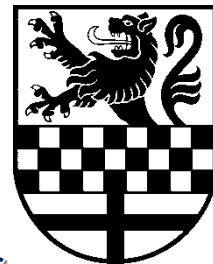


# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



**Sonderveröffentlichung**

Nr. 14	Ausgegeben in Lüdenscheid am 26.03.2021	Jahrgang 2021
--------	---	---------------

## Inhaltsverzeichnis

26.03.2021	Stadt Iserlohn	Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des "Corona-Virus" SARS-CoV-2	256
------------	----------------	--	-----

**Allgemeinverfügung der Stadt Iserlohn**

**zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung  
der Ausbreitung  
des "Corona-Virus" SARS-CoV-2**

**hier: Verlängerung der Maskenpflicht in den Innenstädten von Iserlohn und Iserlohn-Letmathe**

Gem. §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28 a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2020 (BGBl. I S. 1045) i. V. m. §§ 16, 3 Abs. 2a Nr. 5 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 05.03.2021 ordnet die Stadt Iserlohn zur Verhütung der Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus Folgendes an:

1. Die Geltung der Allgemeinverfügung der Stadt Iserlohn zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des „Corona-Virus“ SARS-CoV-2“ (hier: Maskenpflicht in den Innenstädten von Iserlohn und Iserlohn-Letmathe) vom 17.03.2021 wird zunächst bis zum 18.04.2021 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.
3. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden als Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten verfolgt.

**Begründung:**

Der Anlass für die Anordnung einer Maskenpflicht in den Innenstädten von Iserlohn und Iserlohn-Letmathe ist nicht entfallen. Seit der Anordnung der Maskenpflicht mit der Allgemeinverfügung vom 17.03.2021 hat sich das Infektionsgeschehen im Märkischen Kreis (Inzidenz am 24.03.2021: 224,76) erheblich verschärft. Auch wenn die 7-Tage-Inzidenz in der Stadt Iserlohn geringfügig auf 160,87 (Stand: 24.03.2021) gesunken ist, kann von einer Entspannung keine Rede sein. Daher müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um die Ausbreitung des Virus zu hindern.

Nach wie vor ist die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den definierten Bereichen der Iserlohner und Letmather Innenstadt als geeignet, erforderlich und verhältnismäßig anzusehen.

Im Übrigen wird zur weiteren Begründung Bezug genommen auf den Inhalt der Allgemeinverfügung vom 17.03.2021.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnshausen, Jägerstraße 1, 59821 Arnshausen, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Iserlohn, den 26.03.2021

Michael Joithe  
Bürgermeister

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.